

So geht's – Tipps von Rechtsanwältin Leonora Holling

1. Die Jahresschlussrechnung auf angeho-bene Preise prüfen und entsprechend kürzen.
2. Den durch den Versorger für die letzte Jahresschlußrechnung ausgewiesenen Jahres-kWh-Verbrauch nehmen und mit dem zuletzt unwidersprochenem kWh-Arbeitspreis multiplizieren. Dann den Jahresgrundbetrag hinzurechnen. Hierdurch erhält man den voraussicht-lich zu zahlenden Preis für das nächste Gesamtjahr.
3. Nunmehr den Versorger anschreiben (mit Fristsetzung), von welchem kWh-Jahresverbrauch er als Prognose für das nächste Abrechnungsjahr ausgeht und ob dieser von elf oder zwölf Abschlags-zahlungen (respektive sechs bei zweimo-natiger Abrechnung) ausgeht. Dabei darauf hinweisen, dass man bei fehlen-der Rückantwort von zwölf Abschlägen und dem Verbrauch des vergangenen Jahres ausgeht.
Kommt keine oder eine bestätigende Antwort, bitte den errechneten Betrag (Punkt 2) durch zwölf teilen. Dies ist der künftige monatliche Abschlag, ohne Gefahr, in den Bereich des § 33 AVB-GasV zu kommen.
4. Erklärt der Versorger, er gehe für das laufende Jahr von einem höheren oder niedrigeren Verbrauch (konkrete kWh-Angabe erforderlich!) aus, muss man neu rechnen. Nun diese Zahl mit dem „alten“ Preis multiplizieren, und durch den dann mitgeteilten Faktor elf oder zwölf teilen, dann hat man den neuen Abschlag unter Berücksichtigung der Kürzung.
Natürlich ist es ärgerlich, falls der Ver-sorger einen offensichtlich zu „hohen“ Verbrauch annimmt. Leider muss dies jedoch hingenommen werden. In diesem Fall sollte man eine eigene Zwischenablesung initiieren.
5. Vorsichtig bei Gesamtabschlägen für verschiedene Produkte! In diesem Fall sollte man den Versorger auffordern, den künftigen Gesamtabschlag für seine einzelnen Produkte, (zum Beispiel Gas, Wasser, Strom) aufzuspalten. Dann bitte nur die Kürzung für das wider-sprochene Produkt nach diesem Schema berechnen.